

**Patientinnen-
Patienten-
Verfügung**



DIA  **OG**
Soziales ●
Niedersachsen

Recht auf selbstbestimmtes Leben und Sterben

Jeder hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben bis zum Tode. Auch am Ende des Lebens haben Patientinnen und Patienten das Recht auf Selbstbestimmung und eine angemessene Versorgung, insbesondere auf schmerzlindernde Behandlung. Doch Operationen oder Unglücksfälle können zu lebensbedrohlichen Situationen führen, die medizinische Maßnahmen ermöglichen, die die oder der Einzelne so nie haben wollte. Viele Menschen möchten z. B. ihr Leben nicht an Schläuchen und Apparaten verlängern lassen. Der medizinische Fortschritt kann auch eine sehr lange Pflegebedürftigkeit zur Folge haben. Die Gestaltung der medizinischen Behandlung bestimmt hier die Qualität des weiteren Lebens für viele Jahre.

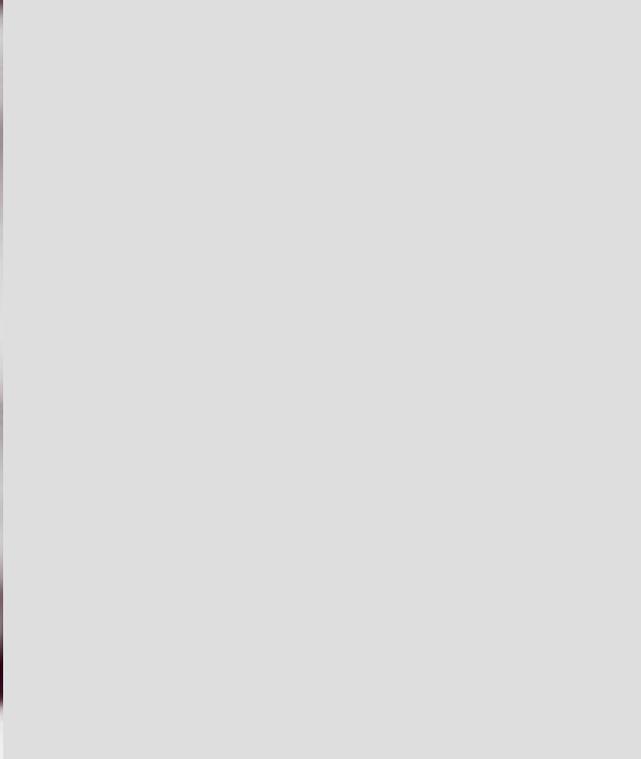
Die Formulierung einer individuellen Patientinnenverfügung/Patientenverfügung kann dann eine Hilfestellung sein, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten den eigenen Willen mitzuteilen, wenn man selbst nicht mehr in der Lage dazu ist. Wer seinen Willen zuvor selbst in eigenen Worten schriftlich formuliert hat, weiß um die möglichen medizinischen Konsequenzen im Ernstfall. Angehörige und behandelnde Ärztinnen/Ärzte kennen zudem die gewünschte medizinische Versorgung im Pflegefall oder im Sterbeprozess. Eine notarielle Beglaubigung ist dafür nicht notwendig.

Eine Patientinnenverfügung/Patientenverfügung kann allerdings nicht alle persönlichen Vorstellungen regeln. So ist in Deutschland die aktive Sterbehilfe gesetzlich verboten. Auf eine moderne Sterbebegleitung, die eine schmerzlindernde Behandlung beinhaltet, sollte aber niemand verzichten. Um so mehr ist anzuraten, dass die oder der Einzelne bereits frühzeitig z. B. mit ihrer/seiner Hausärztin oder ihrem/seinem Hausarzt darüber spricht, wie ein selbstbestimmtes Leben bei Pflegebedürftigkeit bzw. das Sterben individuell vorstellbar ist oder welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn eine eigene mündliche Willensbekundung nicht mehr möglich ist.

**„Ich will einen würdigen Tod, zufrieden und müde;
wie nach einer langen Reise möchte ich diese Erde verlassen.“**

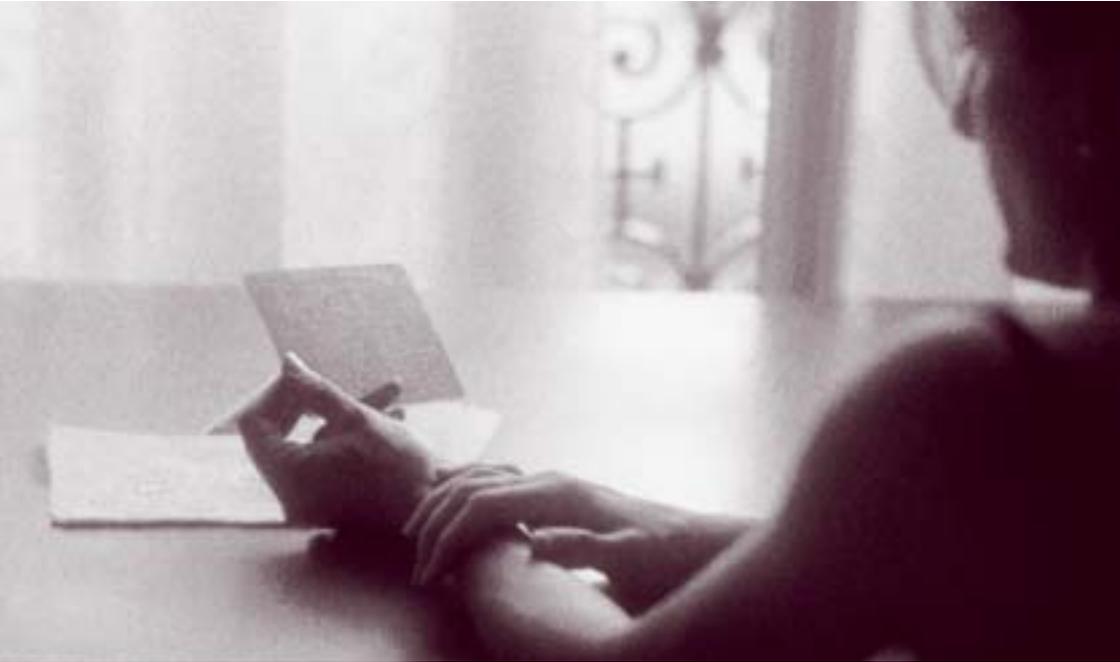
Karla Eckert





Mittlerweile bieten unterschiedliche Institutionen Mustertexte für eine Patientinnenverfügung/Patientenverfügung an. Damit die oder der Einzelne prüfen kann, ob die jeweilige Fassung ihren oder seinen individuellen Bedürfnissen entspricht, wurde der folgende Prüf- und Kriterienkatalog erarbeitet. Er soll bei der Auswahl möglicher Formulierungen helfen und auf Sachverhalte aufmerksam machen, die schnell übersehen werden können.





Verbindlichkeit

Ärztinnen und Ärzte müssen den mutmaßlichen Willen der Patientinnen und Patienten erforschen, wenn diese sich nicht mehr äußern können. Eine vorliegende Patientinnenverfügung/Patientenverfügung gibt Orientierung und ermöglicht ein schnelleres Handeln auch im Sinne der Patientin/des Patienten.

- Wird eine Empfehlung zur regelmäßigen schriftlichen Bestätigung der Patientinnenverfügung/Patientenverfügung durch die Patientin/den Patienten gegeben?
- Wird zur Einbindung einer nahestehenden Person (Vertrauensperson) geraten?
- Werden präzise Formulierungen für die gesundheitliche Situation und die Willensäußerung vorgegeben?
- Wird die Entbindung der Ärzteschaft von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Vertrauensperson empfohlen?
- Wird vorgeschlagen, die Einbeziehung ärztlichen Ratschlages in der Verfügung zu vermerken?

Verständlichkeit

Nur wenn der Mustertext einer Patientinnenverfügung/Patientenverfügung für die oder den Einzelnen verständlich ist, kann man auch guten Gewissens diesen für sich verwenden bzw. ergänzen. So sollte man sich bereits im Vorfeld über die eigenen Beweggründe bzw. die Lebenssituation für die Formulierung einer Verfügung Gedanken machen. Dies schließt auch die Möglichkeit einer langen Pflegebedürftigkeit mit ein.

- Werden unterschiedliche Lebens- und Entscheidungssituationen berücksichtigt (z. B. im Falle einer chronischen Erkrankung, die besondere Behandlungsmethoden erfordert)?
- Werden Formulierungsalternativen bei einer akuten Sterbesituation gegenüber einer normalen Lebenssituation vorgegeben?
- Werden Angaben darüber empfohlen oder vorgeschlagen, in welcher Weise die genannte Vertrauensperson an der Abfassung der Verfügung beteiligt worden ist?

Verwendbarkeit

Eine Patientinnenverfügung/Patientenverfügung ist nur so viel wert, wie sie im Notfall die wichtigsten Dinge regelt. Und selbst nach intensiver Beschäftigung mit der vorliegenden Patientinnenverfügung/Patientenverfügung können weitere Fragen auftreten.

- Werden Hinweise zum Aufbewahrungsort der Patientinnenverfügung/Patientenverfügung gegeben?
- Wird die Anschrift von betreuenden Ärztinnen und Ärzten und der Vertrauensperson vermerkt?
- Wird in der Patientinnenverfügung/Patientenverfügung der Urheber des Mustertextes genannt?
- Gibt es Beratungsmöglichkeiten beim Herausgeber des Mustertextes?



Ausblick

Wer eine Vertrauensperson in seine persönlichen Angelegenheiten einbindet, muss diese auch im Vorfeld darüber informieren. Es muss sichergestellt sein, dass die Vertrauensperson überhaupt die zugestandene Verantwortung übernehmen möchte. Am besten ist es, wenn auch die Vertrauensperson in regelmäßigen Abständen mit ihrer Unterschrift die Patientinnenverfügung/Patientenverfügung bestätigt.

Um sicherzustellen, dass die Vertrauensperson auch bei schwerwiegenden Entscheidungen hinzugezogen wird und verbindliche Entscheidungen für die (im Moment) willensunfähige Person treffen kann, empfiehlt sich die Formulierung einer Betreuungsverfügung (z. B. als Anhang zur Patientinnenverfügung/Patientenverfügung). Hierbei wird die Vertrauensperson für den Fall benannt, dass das Vormundschaftsgericht wegen eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit eine Betreuerin oder einen Betreuer einsetzt. Mit einer Betreuungsverfügung im Hintergrund sind zusätzliche Wünsche für den Fall einer Betreuung möglich. Alternativ kann auch eine Vorsorgevollmacht für die Vertrauensperson ausgesprochen werden. Die Vertrauensperson kann dann neben gesundheitlichen Angelegenheiten auch privatrechtliche Dinge entscheiden.

Wenn Sie Experten (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Juristinnen/Juristen, Hospizvereine) bei der Erstellung Ihrer Patientinnenverfügung/Patientenverfügung bzw. Betreuungsverfügung zu Rate ziehen wollen, informieren Sie sich bitte im Vorfeld über mögliche Kosten. Weitere schriftliche und mündliche Informationen können Sie z. B. bei der Verbraucherzentrale Niedersachsen oder der Ärztekammer Niedersachsen erhalten.



DIALOG
Soziales
Niedersachsen

Ausweis

Patientinnen- Patienten- Verfügung

Für behandelnde
Ärztinnen und Ärzte

Patientinnen- Patienten- Verfügung

für:

Name

Telefon

Anschrift

Für den Fall, dass ich zur Willensäußerung nicht in der Lage bin, habe ich eine Patientinnenverfügung/Patientenverfügung bei meinen persönlichen Unterlagen und bei meiner Vertrauensperson hinterlegt.
Meine Vertrauensperson ist:

Name

Telefon

Anschrift



Glossar:

Patientenverfügung

Jeder entscheidungsfähige Mensch kann schriftlich mithilfe einer Patientinnenverfügung/Patientenverfügung den behandelnden Ärztinnen und Ärzten den eigenen Willen für die zukünftige medizinische Behandlung mitteilen, wenn sie/er selbst nicht mehr in der Lage dazu ist. Eine derartige Patientinnenverfügung/Patientenverfügung ist jedoch nicht absolut verbindlich für Ärzte und Ärztinnen, d. h. im konkreten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn Bedenken hinsichtlich des mutmaßlichen Willens der Patientin/des Patienten vorliegen. Grundsätzlich ist eine Verfügung umso verbindlicher, je klarer der Wille formuliert ist und je neuer das Datum der Erklärung ist.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung wird eine Person oder werden mehrere Personen benannt, die im Fall einer vormundschaftsgerichtlichen Bestellung bei schwerwiegenden medizinischen Behandlungen die Betreuung übernehmen soll oder sollen. Dies wirkt sich dann aus, wenn ein Mensch seine persönlichen Angelegenheiten wegen seines Zustandes, z. B. wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr regeln kann und von Gesetzes wegen eine gesetzliche Betreuung vorgeschrieben ist. In diesem Fall kann das Gericht bei der Bestellung einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers die in der Betreuungsverfügung genannte(n) Person(en) berücksichtigen.

Vorsorgevollmacht

Solange die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit bei einem Menschen vorliegt, kann dieser eine oder mehrere Vertrauenspersonen (vorsorglich) dazu bevollmächtigen, für ihn Entscheidungen zu treffen und zu handeln. Es ist möglich, die Vollmacht auf Entscheidungen in gesundheitlichen Angelegenheiten zu beschränken. Die in dieser Weise bevollmächtigte Person ist in der Lage, selbstständig die Vorgaben der Patientinnenverfügung/Patientenverfügung – auch gerichtlich – durchzusetzen. Eine notarielle Beurkundung ist ratsam.



Die Broschüre „Patientinnen-Patienten-Verfügung“ erscheint im Rahmen des DIALOG SOZIALES NIEDERSACHSEN, einer Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales.

Redaktion:

- Ärztekammer Niedersachsen
- Informationsleitstelle für Patientinnen und Patienten in Niedersachsen bei der Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e.V.
- Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales
- Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e.V.

Bezug weiterer Exemplare:

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
poststelle@mfas.niedersachsen.de

Nachdruck nur mit
ausdrücklicher Genehmigung